

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 04212/5555
E-Mail: city@stveit.com

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan mit Beschluss vom 26.02.2020, Zahl: 717-2/2020 betreffend die Friedhofsordnung

Gemäß § 26 des Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG) LGBl. 61/1971 zuletzt geändert mit LGBl. 91/2019 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum oder Besitz der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan stehen und von ihr verwaltet werden. Diese sind

Städtischer Friedhof in St. Veit an der Glan, Friedhofstraße

(auf den Parzellen Nr. 1007, 964, 965/1, 965/2, 965/3, 966, 967/1, 967/2, 968/1, 968/2, 971/1, 971/3, 973/1, 973/3 und .253/2 KG 74528 St. Veit an der Glan)

Städtischer Friedhof in Hörzendorf bei der Pfarrkirche St. Georgen

(auf den Parzellen Nr. 326, 328 und .2 KG 74512 Hörzendorf)

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Abteilung Stadtgärtnerei/Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe, sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

3. Anlagen und Art der Benützung

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt St. Veit an der Glan, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

Als Friedhof sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, sanitäre Anlagen, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkplätze etc. anzusehen, wobei im Zweifel der jeweilige Strukturplan maßgebend ist.

Die Anlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen.

In den städtischen Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, Leichenaschen und nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt beigesetzt werden.

Die städtischen Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt,

- a) die Einwohner oder Einwohnerinnen der Stadt St. Veit an der Glan waren
- b) die im Gebiet der Stadt St. Veit an der Glan verstorben sind oder deren Leiche im Stadtgebiet von St. Veit an der Glan aufgefunden wurde;
- c) für die ein Nutzungs- oder Beisetzungsrecht einer belegungsfähigen Grabstelle besteht.

Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Von der Friedhofsverwaltung ist in diesen Fällen insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstellen Rücksicht zu nehmen.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während folgender Zeiten für den Besuch geöffnet:

vom 01. März	bis 30. September	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
vom 01. Oktober	bis 29. Feber	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

An bestimmten Feiertagen wie Allerheiligen, Allerseelen und Weihnachten sind die Friedhöfe von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile derselben aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen.

2. Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand, die Gefühle und die Pietät zu verletzen, sowie die öffentliche Ordnung zu stören.

Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen davon sind Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung; Fahrräder dürfen geschoben werden;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art;
- das Verteilen von Druckschriften;
- das Anbringen von Plakaten;
- die Ablagerung von Abfällen oder sonstigen Gegenstände außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Sammelstellen;
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen;
- das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen;
- das Betreten fremder Grabstätten,
- zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den angeführten Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

3. Gewerbliche Arbeiten, Pflege

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Grabinhabers nachzuweisen.

Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und mit geeigneten Fahrgeräten (Leichtfahrzeugen) gestattet. Der Fahrzeughalter hat für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Wege untersagt.

Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge, Materialien und allfälliges Aushubmaterial sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Ein Ablagern bei der Müllsammelstelle der Friedhöfe ist nicht gestattet.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Beauftragten durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

III. Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

1. Bestattungsvorschriften

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten hat durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen. Durch diese Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken, nicht berührt.

Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung.

Für das Öffnen und Schließen von Grüften können auch befugte Handwerker auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung herangezogen werden.

Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten spätestens einen Tag vor Graböffnung Pflanzen und Grabbauten zu entfernen. In der Grabstätte vorhandene Fundamente müssen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, spätestens vor Durchführung einer Beerdigung von der nutzungsberechtigten Person entfernt werden.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch.

2. Bestattung von Leichenasche

Die Bestattung von Leichenasche hat in den dafür vorgesehenen Urnennischen oder Gräbern zu erfolgen.

Die Beisetzung in Gräbern kann oberirdisch in geeigneten Vorrichtungen (Urnen) oder unterirdisch in mindestens 65 cm Tiefe vorgenommen werden.

3. Beisetzungszeit

An Samstagen, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt.

Ausnahmen sind von der Friedhofsverwaltung zu erteilen; insbesondere dann, wenn dies aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig ist.

4. Nutzungsdauer, Ruhefrist

Die Mindestnutzungsdauer für Gräber beträgt 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre und für Urnen 1 Jahr.

Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre.

Diese verkürzt sich bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr auf 7 Jahre und verlängert sich bei Grüften auf 25 Jahre.

Nach der Ruhefrist verringert sich die Mindestnutzungsdauer auf ein Jahr.

Das Nutzungsrecht bei Vorkaufsrechten auf Grabstellen beträgt 1 Jahr.

5. Exhumierung

Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen, oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung, sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln bzw. deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen.

IV. Grabstätten

1. Einteilung der Grabstätten

Der städtische Friedhof in St. Veit an der Glan Friedhofstraße ist planmäßig angelegt und wird in die Abschnitte I bis V in Gruppen, Reihen, Grabstätten, Grüften und Urnennischen unterteilt.

Der städtische Friedhof in Hörzendorf weist keine besondere Einteilung auf.

Als Grabstätten gelten einzelne, zwei oder mehrere zusammenhängende Grabstellen eines Nutzungsberechtigten.

Einzelne Grabstätten können über Beschluss des Gemeinderates zu Ehrengrabstätten erklärt werden. Erhaltung und Pflege dieser Ehrengrabstätten obliegen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

2. Ausmaß der Grabstätten

Jede Grabstelle hat eine Breite von 120 cm. Die Breite ergibt sich aus der Zahl der Grabstellen, wobei für jede weitere Grabstelle je 100 cm hinzukommen.

Die Länge der Grabstätte richtet sich nach der Anordnung der Gräber und kann im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.

Die Tiefe der Grabstätte wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und beträgt mindestens 150 cm.

Die Größe und die Anlage der Grüfte richten sich nach den baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles sowie nach dem zur Verfügung stehenden Platz.

V. Gestaltung von Grabstätten

1. Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Außerhalb der Grabstätten sind die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Streuen von Kies und das Ausheben von Rasen nicht gestattet.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Vor den Urnennischen ist keine Gestaltung und Dekoration gestattet. Bei und in den Urnennischen ist das Aufstellen von offenem Licht untersagt.

Im Abschnitt IV und V des städtischen Friedhofs in St. Veit an der Glan, Friedhofstraße sowie im städtischen Friedhof Hörzendorf hat die Anlage der Grabstätte in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 80 cm Mal der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

Grabmäler und sonstige Anlagen müssen so fundamentiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen besonders beim Aushub von Nachbargräbern verhindert wird. Die Friedhofsverwaltung kann dem Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.

Bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter, bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen oder bei sonstiger Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Bäume, Sträucher und Ähnliches auch ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

2. Errichtung von Grabmälern

Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind.

Bei Grabstätten im städtischen Friedhof St. Veit an der Glan Friedhofstraße Abschnitt I - III und im städtischen Friedhof Hörzendorf dürfen Grabmäler die Höhe von 150 cm und bei Grabstätten an der Friedhofsmauer deren Höhe nicht übersteigen.

Im städtischen Friedhof St. Veit an der Glan Friedhofstraße Abschnitt IV-V ist für sämtliche Grabstätten eine maximale Höhe von 130 cm vorgesehen.

Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe 170 cm.

Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Vorschriften, so kann dieses auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei freiwilliger oder verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

VI. Nutzungsrecht

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan festgesetzten Gebühren erworben.

Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

2. Übergang des Nutzungsrechtes

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die:

- a) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört und oder ein besonderes Interesse an der Grabstätte glaubhaft machen kann.
- b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichts vorzulegen
- c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) der dem Grade nach nächste Verwandte
- d) der nachweisliche Kostenträger des letzten Bestattungsauftrages für die betreffende Grabstätte

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß den obigen Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Personen die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will das Nutzungsrecht zuerkennen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu erfolgen.

Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt gebührenfrei. Übertragung des Nutzungsrechtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person kann erfolgen. In diesem Fall muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte oder Gruft neu erworben werden.

3. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer,
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß Instand gehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer Frist von drei Monaten für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,
- wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch schriftlichen Verzicht (frühestens 10 Jahre nach letzter Beisetzung möglich),
- bei Nichtermittlung des Nutzungsberechtigten trotz öffentlich befristeter Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Friedhofstafel,
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes.

Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung oder Entzug des Nutzungsrechtes alle Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassung, Fundament, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand usw.) auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und oberflächlich gärtnerisch gestaltet. Die Leichenreste und Aschenreste (Urnen) verbleiben in der jeweiligen Grabstätte, sofern der bisher Benützungsberechtigte sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Auflassung oder Stilllegung der Friedhofsanlage hat die Friedhofsverwaltung für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste und eine ordnungsgemäße Beisetzung der Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage Sorge zu tragen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, dass die Urne in einer Urnensammelstelle des Friedhofes auf seine Kosten in würdiger Weise von einem befugten Bestattungsunternehmen beigesetzt wird.

VII. Schlussbestimmungen

1. Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit am Friedhof oder das Aufstellen von Grabmälern entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen von Grabmälern oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen. Der Nutzungeberechtigte hat die Standsicherheit seines Grabdenkmales Sorge zu tragen und laufend die Standsicherheit zu prüfen.

Die Friedhofsverwaltung kann dem Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Dienststähle und Beschädigungen durch Dritte.

Alle Friedhofsbesucher haften für die durch sie entstandenen Schäden. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

2. Evidenzhaltung

Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet.

3. Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

4. Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zahl 717-2/2012, vom 14.12.2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Mock